

Bundesgesetzblatt ³⁶⁹³

Teil I

G 5702

2009

Ausgegeben zu Bonn am 11. November 2009

Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite
4.11.2009	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes (GKrimDAPrV) FNA: neu: 2030-6-26; 2030-6-24	3694
4.11.2009	Neufassung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung FNA: 2032-1-10	3701
28.10.2009	Organisationserlass der Bundeskanzlerin FNA: neu: 1103-4-24	3704
2.11.2009	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 113b Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 des Telekommunikationsgesetzes) FNA: 1104-5, 900-15	3704
6.11.2009	Bekanntmachung der Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2010 FNA: neu: 8232-58-5	3705

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	3705
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3706

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes
(GKrimDAPrV)**

Vom 4. November 2009

Auf Grund des § 3 Absatz 2 Satz 2 des Bundespolizeibeamten-gesetzes, der durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 1 Bachelorstudium
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Laufbahnbefähigung, Hochschulgrad
- § 4 Dienstbehörden
- § 5 Einstellungsvoraussetzungen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Urlaub

Abschnitt 2

Studienordnung

- § 8 Dauer und Aufbau des Studiums
- § 9 Studieninhalte, Module
- § 10 Berufspraktische Studienzeiten

Abschnitt 3

Prüfungen

- § 11 Laufbahnprüfung
- § 12 Zuständigkeit
- § 13 Prüfende, Prüfungskommissionen
- § 14 Modulprüfungen
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Bewertung der Prüfungen und Prüfungsteile
- § 18 Fernbleiben, Rücktritt
- § 19 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Wiederholung von Prüfungen
- § 21 Bestehen der Laufbahnprüfung, Gesamtnote
- § 22 Abschlusszeugnis, Diploma Supplement
- § 23 Prüfungsakten, Einsichtnahme

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

- § 24 Übergangsregelung
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Bachelorstudium

Das Bachelorstudium „Kriminalvollzugsdienst im Bundeskriminalamt“ an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (Fachhochschule) ist der Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Kriminaldienstes des Bundes.

§ 2

Ziele des Studiums

Das Studium vermittelt in enger Verbindung von Wissenschaft und Praxis die wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die für die Erfüllung der Aufgaben im gehobenen Kriminaldienst erforderlich sind. Es soll die Studierenden zu verantwortlichem polizeilichem Handeln in einem freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen. Hierzu gehört auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit im europäischen und internationalen Raum. Die Studierenden sollen ihre Kompetenzen weiterentwickeln, um den ständig wachsenden Herausforderungen des Polizeivollzugsdienstes gerecht zu werden.

§ 3

Laufbahnbefähigung, Hochschulgrad

Der erfolgreiche Abschluss des Studiums vermittelt die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes. Zugleich wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B. A.) verliehen.

§ 4

Dienstbehörden

(1) Die Studierenden sind Beamtinnen und Beamte des Bundeskriminalamts.

(2) Während der Ausbildung an der Fachhochschule sowie bei den Kriminalpolizeidienststellen der Länder unterstehen die Studierenden neben der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundeskriminalamts auch der Dienstaufsicht der Leitungen dieser Behörden.

§ 5

Einstellungsvoraussetzungen

Bewerberinnen und Bewerber können eingestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen des Bundesbe-

amtengesetzes und der Kriminallaufbahnverordnung erfüllen und den besonderen gesundheitlichen Anforderungen gerecht werden, die an Beamtinnen und Beamte im Polizeivollzugsdienst gestellt werden. Zusätzlich sollen die Bewerberinnen und Bewerber ausreichende Englischkenntnisse (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) nachweisen und die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen.

§ 6

Auswahlverfahren

(1) Über die Einstellung entscheidet das Bundeskriminalamt auf Grund eines Auswahlverfahrens, in dem festgestellt wird, ob die Bewerberinnen und Bewerber nach ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für den gehobenen Kriminaldienst geeignet sind. Das Auswahlverfahren wird beim Bundeskriminalamt von einer Auswahlkommission durchgeführt. Es besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil sowie einer Prüfung der körperlichen Tauglichkeit.

(2) Zum Auswahlverfahren wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen die in der Ausschreibung bestimmten Voraussetzungen erfüllt. Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber das Dreifache der Zahl an Studienplätzen, kann die Zahl der am Auswahlverfahren Teilnehmenden auf das Dreifache der Zahl an Studienplätzen beschränkt werden. In diesem Fall wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen am geeignetsten ist. Die §§ 7 und 8 des Bundesgleichstellungsgesetzes sind zu berücksichtigen.

(3) Die Auswahlkommission entscheidet nach den Ergebnissen des schriftlichen und des mündlichen Teils des Auswahlverfahrens, wer zur Prüfung der körperlichen Tauglichkeit zugelassen wird. Wer zum Auswahlverfahren oder zur körperlichen Tauglichkeitsprüfung nicht zugelassen wird oder daran erfolglos teilgenommen hat, erhält eine schriftliche Mitteilung.

(4) Die Auswahlkommission besteht aus

1. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes und
3. einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes.

Mindestens zwei Mitglieder sollen die Laufbahnbefähigung für den Kriminaldienst besitzen. Eine Angehörige oder ein Angehöriger des Fachbereichs Kriminalpolizei der Fachhochschule ist berechtigt, an den Auswahlverfahren als stimmberechtigtes Mitglied der Auswahlkommission teilzunehmen. Die Mitglieder sind unabhängig und nicht weisungsgebunden. Die Auswahlkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Auswahlkommission werden vom Bundeskriminalamt für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Bei Bedarf können mehrere Kommissionen eingerichtet werden. In diesen Fällen sind gleiche Auswahlmaßstäbe sicherzustellen.

§ 7

Urlaub

Die Fachhochschule bestimmt die Zeiten des Erholungsurlaubs.

**Abschnitt 2
Studienordnung**

§ 8

Dauer und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium dauert in der Regel drei Jahre. Es umfasst Fachstudien an der Fachhochschule sowie berufspraktische Studienzeiten beim Bundeskriminalamt und bei Kriminalpolizeidienststellen der Länder.

(2) Das Studium gliedert sich in folgende Abschnitte:

Grundstudium	6 Monate	1. Semester	
Hauptstudium I	6 Monate	2. Semester	
Praktikum I	7 Monate	3., 4. Semester	bei Kriminalpolizeidienststellen der Länder
Hauptstudium II	6 Monate	4., 5. Semester	
Praktikum II	8 Monate	5., 6. Semester	beim Bundeskriminalamt
Hauptstudium III	3 Monate	6. Semester	

(3) Je Semester erwerben die Studierenden 30 Leistungspunkte (Credit Points) nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS).

§ 9

Studieninhalte, Module

(1) Die Studieninhalte werden in interdisziplinären Modulen vermittelt.

(2) Die Module verteilen sich wie folgt auf die Studienabschnitte:

1. Grundstudium

- Modul 1 Staatsrechtliche und politische Grundlagen des Verwaltungshandelns
- Modul 2 Rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns, soweit nicht in Modul 4
- Modul 3 Ökonomische Grundlagen des Verwaltungshandelns
- Modul 4 Sozialwissenschaftliche und dienstrechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns
- Modul 5 Berufsfeldspezifische Vertiefung, Ergänzung der Module 1 bis 4
- Modul 6 Polizeiliche Aufgabenerfüllung: Grundlagen des polizeilichen Handelns

2. Hauptstudium I

- Modul 7 Grundlagen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung I: Allgemeinkriminalität
- Modul 8 Phänomen und Intervention I: Massen- und Straßenkriminalität; Tätergruppen
- Modul 9 Phänomen und Intervention II: Ausgewählte Erscheinungsformen der Gewaltkriminalität
- Modul 10 Phänomen und Intervention III: Sexuell motivierte Kriminalität und innerfamiliäre Kriminalität
- Modul 11 Nationale Polizeikooperation: Die Zusammenarbeit des BKA mit den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder

3. Praktikum I

- Modul 12 Polizeiliche Aufgabenerfüllung in der Praxis I (Länderpraktikum)

4. Hauptstudium II

- Modul 13 Grundlagen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung II: Internationale organisierte Kriminalität
- Modul 14 Phänomen und Intervention IV: Rauschgift, Schleusung, Menschenhandel sowie weitere Bereiche der organisierten Kriminalität
- Modul 15 Phänomen und Intervention V: Finanz- und Wirtschaftskriminalität
- Modul 16 Phänomen und Intervention VI: Politisch motivierte Kriminalität
- Modul 17 Phänomen und Intervention VII: Kriminalität im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmedien
- Modul 18 Internationale Polizeikooperation: Die Zusammenarbeit des BKA mit Sicherheitsbehörden und -einrichtungen im Ausland

5. Praktikum II

- Modul 19 Polizeiliche Aufgabenerfüllung in der Praxis II (BKA-Praktikum)

und

6. Hauptstudium III

- Modul 20 Bachelorarbeit
- Modul 21 Personalentwicklung

(3) Der Studienverlauf und die Inhalte der Module richten sich nach dem Modulhandbuch für das Bachelorstudium „Kriminalvollzugsdienst im Bundeskriminalamt“.

(4) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Trainingsübungen der Module ist verpflichtend.

§ 10

Berufspraktische Studienzeiten

(1) Die Fachhochschule bestimmt und überwacht die Gestaltung und die Organisation der berufspraktischen Studienzeiten (Module 12 und 19). Sie erstellt für jede Studierende und jeden Studierenden einen

Ausbildungsplan und gibt ihn der Studierenden oder dem Studierenden bekannt.

(2) Jede Ausbildungsbehörde bestellt im Benehmen mit der Fachhochschule eine Beamtin oder einen Beamten als Ausbildungsverantwortliche oder Ausbildungsverantwortlichen sowie deren oder dessen Vertretung. Die Ausbildungsverantwortlichen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der berufspraktischen Studienzeiten verantwortlich. Sie beraten die Studierenden und die Auszubildenden.

(3) Den Auszubildenden dürfen nicht mehr Studierende zugewiesen werden, als sie mit Sorgfalt ausbilden können. Sie werden von anderen Dienstgeschäften entlastet, soweit dies erforderlich ist. Die Auszubildenden informieren die Ausbildungsverantwortlichen regelmäßig über den erreichten Ausbildungsstand.

**Abschnitt 3
Prüfungen**

§ 11

Laufbahnprüfung

Die Bachelorprüfung ist die Laufbahnprüfung. Sie besteht aus den Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Laufbahnprüfung dient dazu, die Eignung und Befähigung der Studierenden für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes festzustellen.

§ 12

Zuständigkeit

(1) Für die Organisation und Durchführung der Laufbahnprüfung ist das Bundeskriminalamt zuständig. Die Aufgaben können auf die Fachhochschule übertragen werden.

(2) Für die Prüfungen in den Modulen 1 bis 5 ist die Fachhochschule zuständig.

§ 13

Prüfende, Prüfungskommissionen

(1) Die nach § 12 zuständige Stelle bestellt Prüfende für die Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit. Sie richtet für die mündliche Abschlussprüfung Prüfungskommissionen ein und bestellt deren Mitglieder und Ersatzmitglieder.

(2) Die Prüfenden und die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind in ihren Prüfungsentscheidungen unabhängig und nicht weisungsgebunden.

(3) Werden für eine Prüfung oder einen Prüfungsteil zwei Prüfende bestellt, legt die nach § 12 zuständige Stelle fest, wer Erstprüferin oder Erstprüfer und wer Zweitprüferin oder Zweitprüfer ist. Die Prüfenden bewerten die Prüfung oder den Prüfungsteil unabhängig voneinander. Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer darf Kenntnis von der Bewertung der Erstprüferin oder des Erstprüfers haben.

(4) Für eine Modulprüfung nach § 14 wird grundsätzlich eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt. Für eine zu wiederholende Modulprüfung werden zwei Prüfende bestellt. Die Prüfenden sollen haupt- oder nebenamtliche Lehrkräfte der Fachhochschule sein. Für die Modulprüfungen in den berufspraktischen Studienzeiten

sollen Angehörige des höheren oder gehobenen Kriminaldienstes bestellt werden.

(5) Für jede Bachelorarbeit werden zwei Angehörige des höheren Dienstes als Prüfende bestellt. Ihre Bestellung erfolgt, sobald das Thema der Bachelorarbeit ausgegeben worden ist.

(6) Eine Prüfungskommission für die mündliche Abschlussprüfung besteht aus

1. einer oder einem Angehörigen des höheren Dienstes als Vorsitzender oder Vorsitzendem und
2. vier weiteren Beamtinnen oder Beamten, von denen mindestens eine oder einer dem gehobenen Kriminaldienst oder dem höheren Kriminaldienst angehört.

Aus dem Kreis der Beisitzenden wird eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes als Vertreterin oder Vertreter der oder des Vorsitzenden bestellt. Zwei Mitglieder der Prüfungskommission sollen Lehrende oder sonstige mit Lehraufgaben betraute Angehörige der Fachhochschule sein. Ein Mitglied soll Korrektorin oder Korrektor der Bachelorarbeit sein. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden für höchstens drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände des öffentlichen Dienstes können geeignete Personen vorschlagen.

(7) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14

Modulprüfungen

(1) In jedem Modul ist eine Prüfung abzulegen (Modulprüfung).

(2) Modulprüfungen in den Fachstudien werden durchgeführt in Form von

1. Klausuren,
2. Präsentationen,
3. Hausarbeiten,
4. Sprachtests,
5. Stundenprotokollen,
6. mündlichen Leistungen,
7. Kurzvorträgen oder
8. qualifizierten praktischen und sportlichen Leistungsabnahmen.

Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsteilen bestehen.

(3) Präsentationen und Kurzvorträge werden von jeweils zwei Prüfenden bewertet. § 13 Absatz 3 Satz 1 und 3 ist nicht anzuwenden. Eine Klausur oder Hausarbeit wird zusätzlich von einer Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer bewertet, wenn sie zuvor mit weniger als fünf Rangpunkten bewertet worden ist.

(4) Modulprüfungen in den berufspraktischen Studienzeiten bestehen aus Praktikumsberichten. Außerdem erstellen die Ausbildungsverantwortlichen unter Beteiligung der Auszubildenden für jedes Modul vier dienstliche Bewertungen, die die wesentlichen Leistungs- und Be-

fähigungsmerkmale enthalten. Die Bewertungen sind mit den Studierenden zu besprechen.

(5) Die Modulprüfungen sollen spätestens eine Woche vor der Präsentation der Bachelorarbeit abgeschlossen sein.

§ 15

Bachelorarbeit

(1) Durch die Bachelorarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie fähig sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Das Thema der Bachelorarbeit wird studienbegleitend in Modul 19 ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate, wobei die Studierenden während des Moduls 20 für einen Monat von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Trainingsübungen freigestellt werden.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der nach § 12 zuständigen Stelle auf Vorschlag einer hauptamtlichen Lehrkraft nach Anhörung der oder des Studierenden ausgegeben. Den Studierenden ist im Hauptstudium II Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu unterbreiten. Abweichend von Satz 1 können aus dienstlichen Gründen auch Vorschläge von Lehrbeauftragten der Fachhochschule sowie von Angehörigen des Bundeskriminalamts zugelassen werden. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Bachelorarbeit kann nicht zurückgegeben oder geändert werden.

(3) Die Bachelorarbeit ist hinsichtlich Form und Inhalt nach den Vorgaben der nach § 12 zuständigen Stelle zu erstellen. Bei der Anfertigung der Bachelorarbeit werden die Studierenden von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer betreut.

(4) Der Abgabetermin und der Präsentationstermin der Bachelorarbeit werden von der nach § 12 zuständigen Stelle festgelegt. Die Abgabe bei der nach § 12 zuständigen Stelle ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe müssen die Studierenden schriftlich versichern, dass sie die Bachelorarbeit selbständig und ohne fremde Mitwirkung verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Das Bewertungsverfahren darf insgesamt höchstens sechs Wochen dauern.

§ 16

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden hat. Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus

1. einer 15-minütigen Präsentation der Bachelorarbeit und
2. einer mindestens 30-minütigen interdisziplinären Prüfung.

(2) Durch die Präsentation der Bachelorarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie gesichertes Wissen auf den bearbeiteten Themengebieten besitzen und fähig sind, die angewendeten Methoden und erzielten Ergebnisse zu erläutern und zu begründen. Die Präsentation wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(3) In der interdisziplinären Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Inhalte der absolvierten Module zueinander in Beziehung setzen können und dass ihre Kenntnisse und Fähigkeiten den Anforderungen des gehobenen Kriminaldienstes genügen. Die Prüfung soll als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Eine Prüfungsgruppe soll aus vier Studierenden bestehen.

(4) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen. Das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung ist das arithmetische Mittel aus der Bewertung der Präsentation der Bachelorarbeit und der interdisziplinären Prüfung.

(5) Die Prüfung ist hochschulöffentlich, wenn die Studierenden nicht widersprechen. Es sollen nicht mehr als fünf Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden.

(6) Gegenstand, Verlauf und Ergebnis der Prüfung werden protokolliert. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben. Die Prüfung muss bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes abgeschlossen sein.

§ 17

Bewertung der Prüfungen und Prüfungsteile

(1) Prüfungen und Prüfungsteile werden mit Rangpunkten bewertet. Bei der Bewertung sind neben der fachlichen Leistung auch die Gliederung und Klarheit der Darstellung zu berücksichtigen.

(2) Die Rangpunkte entsprechen dem prozentualen Anteil der erreichten Punktwerte an der erreichbaren Gesamtpunktzahl wie folgt:

Prozentualer Anteil der erreichten Punktwerte an der erreichbaren Gesamtpunktzahl	Rangpunkte	Note
100,00 bis 93,70	15	sehr gut
93,69 bis 87,50	14	
87,49 bis 83,40	13	gut
83,39 bis 79,20	12	
79,19 bis 75,00	11	
74,99 bis 70,90	10	befriedigend
70,89 bis 66,70	9	
66,69 bis 62,50	8	
62,49 bis 58,40	7	ausreichend
58,39 bis 54,20	6	
54,19 bis 50,00	5	
49,99 bis 41,70	4	nicht ausreichend
41,69 bis 33,40	3	
33,39 bis 25,00	2	
24,99 bis 12,50	1	
12,49 bis 0,00	0	

(3) Rangpunkte werden auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung vergeben. Werden Prüfungen

oder Prüfungsteile von zwei Prüfenden bewertet, wird bei abweichenden Bewertungen das arithmetische Mittel gebildet.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, werden diese für die Bewertung der Module wie folgt gewichtet:

1. in den Modulen 6 bis 9, 11, 13, 14 und 16 schriftliche Prüfungsteile mit 80 Prozent und mündliche Leistungen mit 20 Prozent,
2. in Modul 12 vier dienstliche Bewertungen und der Praktikumsbericht mit jeweils 20 Prozent,
3. in Modul 19 zwei dienstliche Bewertungen für vierwöchige Praxisstationen mit jeweils 10 Prozent, zwei dienstliche Bewertungen für zwölfwöchige Praxisstationen mit jeweils 30 Prozent und der Praktikumsbericht mit 20 Prozent,
4. in Modul 20 die Bachelorarbeit mit 60 Prozent und die mündliche Abschlussprüfung mit 40 Prozent, wobei die Präsentation der Bachelorarbeit und die interdisziplinäre Prüfung mit jeweils 20 Prozent gewichtet werden, sowie
5. in Modul 21 der Sprachtest und die Abschlussprüfung des integrierten Einsatztrainings mit jeweils 50 Prozent; innerhalb des integrierten Einsatztrainings werden der schriftliche Leistungsschein mit 10 Prozent, der sportliche Leistungsschein mit 30 Prozent und der praktische Leistungsschein mit 60 Prozent gewichtet.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens fünf Rangpunkten bewertet ist.

§ 18

Fernbleiben, Rücktritt

(1) Bei Fernbleiben oder Rücktritt von einer Prüfung oder einem Prüfungsteil ohne Genehmigung der nach § 12 zuständigen Stelle gilt diese Prüfung oder dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.

(2) Wird das Fernbleiben oder der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht begonnen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Bei Erkrankung kann die Genehmigung grundsätzlich nur erteilt werden, wenn unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird. Auf Verlangen der nach § 12 zuständigen Stelle ist ein amtsärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes vorzulegen, die oder der von der Dienstbehörde beauftragt worden ist.

§ 19

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Studierenden, die bei einer Prüfung eine Täuschung versuchen oder daran mitwirken oder sonst gegen die Ordnung verstoßen, soll die Fortsetzung der Prüfung unter dem Vorbehalt einer Entscheidung der nach § 12 zuständigen Stelle oder der Prüfungskommission gestattet werden. Bei einem erheblichen Verstoß können sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung oder einem Prüfungsteil ausgeschlossen werden.

(2) Über das Vorliegen und die Folgen eines Täuschungsversuches, eines Mitwirkens an einem solchen oder eines sonstigen Ordnungsverstoßes während einer Modulprüfung oder während der Bachelorarbeit

entscheidet die nach § 12 zuständige Stelle. Die Entscheidung während der mündlichen Abschlussprüfung trifft die Prüfungskommission. § 13 Absatz 2 und 7 gilt entsprechend. Die nach § 12 zuständige Stelle oder die Prüfungskommission kann je nach Schwere des Verstoßes die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils anordnen oder die Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären.

(3) Bei einer Täuschung, die nach Beendigung einer Prüfung oder eines Prüfungsteils oder nach Abgabe der Bachelorarbeit festgestellt wird, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Wird eine Täuschung erst nach Abschluss der Laufbahnprüfung bekannt oder kann sie erst dann nachgewiesen werden, kann die nach § 12 zuständige Stelle die Prüfung innerhalb von fünf Jahren nach dem Tag der mündlichen Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Die Betroffenen sind vor Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 anzuhören.

§ 20

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung in den Modulen 1 bis 11 und 13 bis 18 sowie eine nicht bestandene qualifizierte Leistungsabnahme kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses einmal wiederholt werden. Ist auch die Wiederholung erfolglos, ist das Studium beendet. Mündliche Leistungen nach § 14 Absatz 2 Nummer 6 können nicht wiederholt werden.

(2) Bei einer nicht bestandenen Prüfung in den Modulen 12 und 19 kann ein mit weniger als fünf Rangpunkten bewerteter Praktikumsbericht einmal nachgebessert werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Wenn die Bachelorarbeit mit weniger als fünf Rangpunkten bewertet worden ist, kann sie einmal wiederholt werden. Die nach § 12 zuständige Stelle gibt ein neues Thema aus. Die Frist zur Wiederholung der Bachelorarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Während der dreimonatigen Bearbeitungszeit und der einmonatigen Korrekturzeit werden die Studierenden einem Fachbereich oder einem Referat des Bundeskriminalamts zur Dienstleistung zugewiesen. Im letzten Monat der Bearbeitungszeit sind sie vom Dienst freigestellt.

(4) Bei einer nicht bestandenen mündlichen Abschlussprüfung kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mit weniger als fünf Rangpunkten bewertete Teil einmal wiederholt werden. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 5 gelten entsprechend.

(5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 21

Bestehen der Laufbahnprüfung, Gesamtnote

(1) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen, die Bachelorarbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung jeweils mit mindestens fünf Rangpunkten bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote der Laufbahnprüfung entspricht der abschließenden Rangpunktzahl. Die abschließende Rangpunktzahl wird aus den Bewertungen aller Module nach § 17 mit folgender Gewichtung errechnet:

1. 65 Prozent für das arithmetische Mittel der Bewertungen der Modulprüfungen 1 bis 11, 13 bis 18 und 21,
2. 20 Prozent für das arithmetische Mittel der Bewertungen der Modulprüfungen 12 und 19 und
3. 15 Prozent für die Bewertung der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.

Wenn die abschließende Rangpunktzahl fünf oder mehr beträgt, wird die Rangpunktzahl mit Dezimalstellen von 50 bis 99 für die Bildung der Gesamtnote aufgerundet. Im Übrigen bleiben Dezimalstellen für die Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt. Die Gesamtnote wird nach § 17 Absatz 2 Spalte 2 und 3 festgelegt.

§ 22

Abschlusszeugnis, Diploma Supplement

(1) Wer die Laufbahnprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis und ein Diploma Supplement.

(2) Das Abschlusszeugnis enthält

1. die Feststellung, dass die oder der Studierende die Laufbahnprüfung bestanden und die Befähigung für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes erlangt hat,
2. die Gesamtnote und die abschließende Rangpunktzahl sowie
3. das Thema, die Note und die Rangpunktzahl der Bachelorarbeit.

(3) Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es enthält

1. die Abschlussbezeichnung „Kriminalvollzugsdienst im Bundeskriminalamt (B. A.)“,
2. die Bezeichnungen und Bewertungen der abgeschlossenen Module sowie die hierauf entfallenen Leistungspunkte und
3. die relative Note nach der ECTS-Bewertungsskala:
„A“ für die besten 10 Prozent,
„B“ für die nächsten 25 Prozent,
„C“ für die nächsten 30 Prozent,
„D“ für die nächsten 25 Prozent,
„E“ für die nächsten 10 Prozent.

(4) Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält von der nach § 12 zuständigen Stelle einen Bescheid mit dem Vermerk über die nicht bestandene Laufbahnprüfung sowie eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen, aus der die absolvierten Module, deren Bewertung und die erworbenen Leistungspunkte hervorgehen.

§ 23

Prüfungsakten, Einsichtnahme

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen nach § 14 Absatz 2 Satz 1, die Bachelorarbeit, das Protokoll über die mündliche Abschlussprüfung sowie eine Ausfertigung des Abschlusszeugnisses oder des Bescheids über das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung sind zu

den Prüfungsakten zu nehmen. Die Prüfungsakten sind bei der nach § 12 zuständigen Stelle mindestens fünf und höchstens zehn Jahre aufzubewahren.

(2) Die Beamtinnen und Beamten können nach Abschluss der Laufbahnprüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen.

Abschnitt 4 **Schlussvorschriften**

§ 24

Übergangsregelung

Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2009 mit dem Vorbereitungsdienst begonnen haben, ist die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung

für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes vom 7. September 2005 (BGBl. I S. 2758), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes vom 7. September 2005 (BGBl. I S. 2758), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 4. November 2009

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

**Bekanntmachung
der Neufassung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung**

Vom 4. November 2009

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2050) wird nachstehend der Wortlaut der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung unter ihrer neuen Überschrift in der seit dem 23. Juli 2009 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494),
2. den am 1. Juni 1999 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198),
3. den am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618),
4. den am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Artikel 6c des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138),
5. den am 21. August 2002 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177),
6. den am 1. April 2004 in Kraft getretenen Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798),
7. den am 13. November 2004 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774),
8. die am 23. Februar 2006 in Kraft getretenen Artikel 64 und 65 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
9. den am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Artikel 9 und den am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1582),
10. den am 12. Februar 2009 in Kraft getretenen Artikel 15 Absatz 34 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) und
11. den am 23. Juli 2009 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Berlin, den 4. November 2009

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

**Verordnung
über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung
für Beamtinnen und Beamte des Bundes
(Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung – BMVergV)**

§ 1

Vergütungen für Mehrarbeit an Beamtinnen und Beamte des Bundes dürfen nur nach Maßgabe dieser Verordnung gezahlt werden.

§ 2

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern kann in folgenden Bereichen für Mehrarbeit eine Vergütung gewährt werden:

1. im ärztlichen und Pflegedienst der Krankenhäuser, Kliniken und Sanatorien,
2. im Betriebsdienst des Bundeseisenbahnvermögens, soweit dieser bei der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft sowie einer gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) ausgegliederten Gesellschaft geleistet wird, und im Dienst der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost,
3. im Abfertigungsdienst der Zollverwaltung,
4. im polizeilichen Vollzugsdienst,
5. im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr,
6. im Schuldienst als Lehrkraft.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend auch in anderen Bereichen, soweit Mehrarbeit geleistet wird im Rahmen eines

1. Dienstes in Bereitschaft,
2. Schichtdienstes,
3. allgemein geltenden besonderen Dienstplanes, wenn ihn die Eigenart des Dienstes erfordert,
4. Dienstes, der ausschließlich aus gleichartigen, im Wesentlichen die gleiche Arbeitszeit erfordernden Arbeitsvorgängen besteht, für die der Dienstherr Richtwerte eingeführt hat,
5. Dienstes zur Herbeiführung eines im öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und termingebundenen Ergebnisses.

(3) Eine Mehrarbeitsvergütung wird nicht gewährt neben

1. (weggefallen)
2. Auslandsdienstbezügen oder Auslandsverwendungszuschlag nach dem 5. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes,
3. einer Zulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,
4. einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,

4a. einer Zulage nach Nummer 8b der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,

5. einer bei der Deutschen Bundesbank gezahlten Bankzulage.

Beamtinnen und Beamte des Observations- und Ermittlungsdienstes, die überwiegend im Außendienst eingesetzt sind, erhalten eine Mehrarbeitsvergütung neben der in Nummer 3 oder 4 genannten Zulage. Im Übrigen erhalten Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 neben den in Nummer 3, 4 oder 4a genannten Zulagen eine Mehrarbeitsvergütung in Höhe des die Zulage übersteigenden Betrages.

(4) Ist die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung neben einer Zulage ganz oder teilweise ausgeschlossen, gilt dies auch für eine nach Wegfall der Zulage gewährte Ausgleichszulage, solange diese noch nicht bis zur Hälfte aufgezehrt ist.

§ 3

(1) Die Vergütung wird nur gewährt, wenn die Mehrarbeit

1. von Beamtinnen und Beamten geleistet wurde, für die beamtenrechtliche Arbeitszeitregelungen gelten,
2. schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde,
3. aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden kann und
4. die sich aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ergebende Arbeitszeit um mehr als fünf Stunden im Kalendermonat (Mindeststundenzahl) übersteigt.

(2) Soweit nur während eines Teils eines Kalendermonats Dienst geleistet wurde, gilt die Mindeststundenzahl für die jeweils anteilige Arbeitszeit. Sie verkürzt sich bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend dem Umfang der bewilligten Teilzeitbeschäftigung.

(3) Besteht keine feste tägliche Arbeitszeit, so dass eine Mehrarbeit nicht für den einzelnen Arbeitstag, sondern nur auf Grund der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für eine volle Woche ermittelt werden kann, so ist Mehrarbeit innerhalb einer Kalenderwoche, wenn diese zum Teil auf den laufenden, zum Teil auf den folgenden Kalendermonat fällt, diesem zuzurechnen.

§ 4

(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

A 2 bis A 4	10,56 Euro,
A 5 bis A 8	12,47 Euro,
A 9 bis A 12	17,12 Euro,
A 13 bis A 16	23,60 Euro.

(2) Diese Beträge gelten auch für Beamtinnen und Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Bundesbesoldungsordnung C angehören.

(3) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Lehrkräfte an Fachhochschulen und Fachschulen des Bundes

- | | |
|------------------------|-------------|
| 1. im gehobenen Dienst | 23,44 Euro, |
| 2. im höheren Dienst | 27,38 Euro. |

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 enthaltenen Vergütungssätze gelten nur für Mehrarbeit, die nach dem Inkrafttreten dieser Sätze geleistet wird.

§ 4a

(1) Teilzeitbeschäftigte erhalten bis zur Erreichung der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten je Stunde Mehrarbeit eine Vergütung in Höhe des auf eine Stunde entfallenden Anteils der Besoldung entsprechender Vollzeitbeschäftigter.

(2) Zur Ermittlung der auf eine Stunde entfallenden anteiligen Besoldung sind die monatlichen Bezüge entsprechender Vollzeitbeschäftigter durch das 4,348-Fache ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen. Bezüge, die nicht der anteiligen Kürzung nach § 6 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes unterliegen, bleiben unberücksichtigt.

(3) Mehrarbeit, die über die Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten hinausgeht, wird nach § 4 Absatz 1 und 3 vergütet.

§ 5

(1) Als Mehrarbeitsstunde im Sinne der §§ 3 und 4 Absatz 1 und 2 sowie § 4a gilt die volle Zeitstunde. Hiervon abweichend wird eine Stunde Dienst in Bereitschaft nur entsprechend dem Umfang der erfahrungsgemäß bei der betreffenden Tätigkeit durchschnittlich anfallenden Inanspruchnahme berücksichtigt; dabei ist schon die Ableistung eines Dienstes in Bereitschaft als solche in jeweils angemessenem Umfang anzurechnen.

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Mindeststundenzahl nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 drei Unterrichtsstunden. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Ergibt sich bei der monatlichen Mehrarbeitsstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 6

(weggefallen)

§ 7

(weggefallen)

§ 8

(Inkrafttreten)

Organisationserlass der Bundeskanzlerin

Vom 28. Oktober 2009

Gemäß § 9 der Geschäftsordnung der Bundesregierung ordne ich mit sofortiger Wirkung an:

I.

Dem Bundesministerium des Innern wird unter Abänderung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206), Ziff. V, aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Zuständigkeit des Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer übertragen.

II.

Die Einzelheiten des Übergangs werden zwischen den beteiligten Mitgliedern der Bundesregierung geregelt und dem Chef des Bundeskanzleramtes mitgeteilt.

Berlin, den 28. Oktober 2009

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Oktober 2009 – 1 BvR 256/08 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die einstweilige Anordnung vom 11. März 2008 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 659), wiederholt und erweitert mit Beschluss vom 28. Oktober 2008 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2239), wird für die Dauer von weiteren sechs Monaten, längstens bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde, wiederholt (§ 32 Abs. 6 Satz 2 BVerfGG).

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 2. November 2009

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

**Bekanntmachung
der Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung
und der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2010**

Vom 6. November 2009

Auf Grund des § 158 Absatz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –, der zuletzt durch Artikel 259 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

Der Beitragssatz für das Jahr 2010 beträgt in der allgemeinen Rentenversicherung 19,9 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 26,4 Prozent.

Berlin, den 6. November 2009

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Im Auftrag
Recht

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
21. 10. 2009 Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken FNA: neu: 810-1-65-1	3632	(160 23. 10. 2009)	24. 10. 2009
21. 10. 2009 Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft FNA: neu: 810-1-66-1	3634	(160 23. 10. 2009)	24. 10. 2009
21. 10. 2009 Fünfte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Maler- und Lackiererhandwerk FNA: neu: 810-1-59-5	3634	(160 23. 10. 2009)	24. 10. 2009
8. 10. 2009 Vierunddreißigste Verordnung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung zur Änderung der Einhundertelften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Erfurt) FNA: 96-1-2-111	3701	(163 29. 10. 2009)	14. 1. 2010
19. 10. 2009 Siebenundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung FNA: 7400-1-6	3737	(164 30. 10. 2009)	siehe Artikel 3

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	Sprache – vom
19. 10. 2009	Verordnung (EG) Nr. 976/2009 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Netzdienste	L 274/9	20. 10. 2009
19. 10. 2009	Verordnung (EG) Nr. 977/2009 der Kommission zur Genehmigung geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der garantiert traditionellen Spezialitäten eingetragenen Bezeichnung (Boerenkaas (g.t.S.))	L 274/19	20. 10. 2009
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 910/2008 der Kommission vom 18. September 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen für Nichtquotenausfuhren im Zuckersektor (ABl. L 251 vom 19.9.2008)	L 274/47	20. 10. 2009
19. 10. 2009	Verordnung (EG) Nr. 980/2009 der Kommission über ein Fangverbot für Dornhai/Grundhai in den EG-Gewässern des ICES-Gebiets IIIa für Schiffe unter der Flagge Schwedens	L 275/5	21. 10. 2009
19. 10. 2009	Verordnung (EG) Nr. 981/2009 der Kommission über ein Fangverbot für Gemeine Seezunge im ICES-Gebiet IIIa sowie in den EG-Gewässern der Gebiete IIIb, IIIc und IIId für Schiffe unter der Flagge Schwedens	L 275/7	21. 10. 2009
21. 10. 2009	Verordnung (EG) Nr. 983/2009 der Kommission zur Zulassung bzw. Verweigerung der Zulassung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel betreffend die Verringerung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern ⁽¹⁾	L 277/3	22. 10. 2009
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
21. 10. 2009	Verordnung (EG) Nr. 984/2009 der Kommission zur Verweigerung der Zulassung bestimmter anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern ⁽¹⁾	L 277/13	22. 10. 2009
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
21. 10. 2009	Verordnung (EG) Nr. 985/2009 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Hajdúsági torma (g.U.))	L 277/15	22. 10. 2009
21. 10. 2009	Verordnung (EG) Nr. 986/2009 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Traditional Grimsby Smoked Fish (g.g.A.))	L 277/17	22. 10. 2009
19. 10. 2009	Verordnung (EG) Nr. 989/2009 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 661/2008 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland	L 278/1	23. 10. 2009
22. 10. 2009	Verordnung (EG) Nr. 991/2009 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Schwäbische Maultaschen oder Schwäbische Suppenmaultaschen (g.g.A.)]	L 278/5	23. 10. 2009
22. 10. 2009	Verordnung (EG) Nr. 992/2009 der Kommission zur Änderung von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik	L 278/7	23. 10. 2009

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
22. 10. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei	L 280/5	27. 10. 2009
26. 10. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1011/2009 der Kommission zur Festsetzung der beim Ankauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Intervention anzuwendenden Wertberichtigungskoeffizienten für das Rechnungsjahr 2010	L 280/42	27. 10. 2009
26. 10. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1012/2009 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz der Lagerbestände anzuwendenden Zinssatzes für das Rechnungsjahr 2010 des EGFL	L 280/44	27. 10. 2009
26. 10. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1013/2009 der Kommission zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente	L 280/46	27. 10. 2009
26. 10. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1014/2009 der Kommission über ein Fangverbot für Hering in den EG- und internationalen Gewässern der Gebiete Vb, Vlb und VlaN für Schiffe unter der Flagge Frankreichs	L 280/48	27. 10. 2009
26. 10. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1015/2009 der Kommission über ein Fangverbot für Kaiserbarsch in Gemeinschaftsgewässern und Gewässern außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern in den Gebieten III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV für Schiffe unter der Flagge Portugals	L 280/50	27. 10. 2009
28. 10. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1019/2009 der Kommission zur Genehmigung geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Poulligny-Saint-Pierre (g.U.))	L 282/3	29. 10. 2009
28. 10. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1020/2009 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Düngemittel zwecks Anpassung ihrer Anhänge I, III, IV und V an den technischen Fortschritt ⁽¹⁾	L 282/7	29. 10. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
29. 10. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1022/2009 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1738/2005, (EG) Nr. 698/2006 und (EG) Nr. 377/2008 in Bezug auf die Internationale Standardklassifikation der Berufe (ISCO) ⁽¹⁾	L 283/3	30. 10. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
29. 10. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1023/2009 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft ⁽¹⁾	L 283/5	30. 10. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
29. 10. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1024/2009 der Kommission zur Zulassung bzw. Verweigerung der Zulassung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel betreffend die Verringerung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern ⁽¹⁾	L 283/22	30. 10. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
29. 10. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1025/2009 der Kommission zur Verweigerung der Zulassung bestimmter anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern ⁽¹⁾	L 283/30	30. 10. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 1 85 80-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 9 94 10-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreise für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.
 Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versand).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
29. 10. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1026/2009 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 567/2009 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der garantiert traditionellen Spezialitäten (Pierekaczewnik (g.t.S.))	L 283/33	30. 10. 2009
29. 10. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1027/2009 der Kommission zur Genehmigung geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Morbier (g.U.)]	L 283/34	30. 10. 2009
29. 10. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1028/2009 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Amarene Brusche di Modena (g.g.A.))	L 283/39	30. 10. 2009
29. 10. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1029/2009 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Grelas de Galicia (g.g.A.))	L 283/41	30. 10. 2009
29. 10. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1030/2009 der Kommission zur Genehmigung geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnungen (Pecorino Romano (g.U.))	L 283/43	30. 10. 2009